



Informationen zum Thema ...

... Nachtragshaushalt

Kommunal- und Finanzaufsicht

Stand **5. April 2017**

Ansprechpartner: Herr Jochem

Telefon Durchwahl: 06441 407-2100

E-Mail: ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Die Kommune hat gemäß § 94 Abs.1 HGO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Ob und wann ein Nachtrag erforderlich ist, regelt § 98 HGO. Häufig „geübte Praxis“ ist es leider, dass ein Nachtrag zum Jahresende aufgestellt wird und alles das „nachvollzieht“, was im Jahr geschehen ist. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck der Vorschrift: Die Entscheidung des „Haushaltsgesetzgebers“ (hier Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung) **ist „grundlegend“** und **nicht „nachvollziehend“**. Grundsätzlich bin ich zudem der Auffassung, dass das doppische Rechnungswesen dem Grunde nach „nachtragsfeindlich“ ist, und weit eher auf den Budgetgedanken und die Nachsteuerung im Haushaltsvollzug innerhalb der durch die Satzung festgelegten Grenzen setzt. Die inhaltliche Ausgestaltung des unterjährigen Berichtswesens im Sinne des § 28 GemHVO und die Prognose sind dabei von entscheidender Bedeutung. Abweichungen können dann zeitnah beurteilt und eine Gegensteuerung durch anderweitige Maßnahmen (im Sinne des § 107 HGO) eingeleitet werden.

Rechtsgrundlage: § 98 HGO Nachtragssatzung

Verwaltungsvorschriften/ Hinweise zu § 98: Nachtragssatzung:

1. § 98 HGO ist nicht auf Fälle anzuwenden, in denen die Gemeindevertretung ihren Beschluss über die Haushaltssatzung ändert, soweit der Beschluss noch nicht als Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden und die Haushaltssatzung damit rechtswirksam zustande gekommen ist.
2. Eine Nachtragssatzung muss von der Gemeindevertretung spätestens am 31. Dezember des Haushaltsjahres beschlossen werden. Das etwaige Genehmigungsverfahren, die Bekanntmachung der Nachtragssatzung und die öffentliche Auslegung des Nachtragsplans sind durchzuführen, auch wenn das Haushaltsjahr abgelaufen ist.
3. Neben den in § 98 Abs. 2 HGO beschriebenen Fällen, in denen die Gemeinde zum Erlass einer Nachtragssatzung verpflichtet ist, kann sie Nachtragssatzungen erlassen, wenn sie es für notwendig hält.
4. In den Fällen des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO bedarf es einer Nachtragssatzung auch dann, wenn die aufgrund dieser Aufwendungen entstehenden Auszahlungen in einem der folgenden Haushaltsjahre zu leisten sind.
5. Bei den Aufwendungen, deren Notwendigkeit erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wird (§ 98 Abs. 3 Nr. 4 HGO), handelt es sich um zahlungsunwirksame Aufwendungen der Rechnungsperiode, für die der Jahresabschluss aufgestellt wird.

Tatbestände, die zwingend einen Nachtrag auslösen:

Gemäß § 98 Abs. 2 HGO ist dann unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erstellen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Arbeitnehmer eingestellt bzw. Beamte eingestellt oder befördert werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

Praktische Tipps: Ausgestaltung und Anwendung:

Neben den o. g. Ursachen zum Erlass einer Nachtragssatzung kann die Notwendigkeit hierzu auch daraus resultieren, dass in einzelnen Aufgabenbereichen die Aufwendungen in erheblichem Umfang gegenüber den veranschlagten Planwerten steigen. Welcher Umfang als erheblich zu betrachten ist, ergibt sich nicht direkt aus der gesetzlichen Grundlage; insofern ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Erheblichkeit auszulegen. Gemäß der Kommentierung zur HGO von Schneider, Dreßler, Lüll wird in der Fachliteratur „eine Grenze von 5% der Gesamtausgaben nach dem Haushaltsvolumen empfohlen.“ Anderweitige Fachliteratur sieht diese prozentuale Grenze lediglich als Orientierung für kamerale Haushalte und nimmt in der Doppik eine Toleranz für die Erheblichkeit bei 3 oder 4 % an. Gleichwohl formulieren Schneider/ Dreßler/ Lüll mit Recht: „Auch hier ist es in erster Linie Aufgabe der Gemeinde, den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum sachgerecht zu nutzen und eine Entscheidung zu treffen, die ihrer Finanzsituation entspricht.“

Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzuges unverzichtbar. Das Berichtswesen ist dabei insbesondere ein „Werkzeug“ für die Produktverantwortlichen und ein hilfreiches, einfaches Analyseelement. Die Informationen sind über den Bericht zum Haushaltsvollzug den Gremien zur Verfügung zu stellen, um ein zeitnahes Gegenwirken möglich zu machen. Grundsätzlich beinhaltet die Rechtsnorm die Verpflichtung, unter Würdigung der Tatbestände unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Es ist nicht im Interesse des Gesetzgebers am Ende des Haushaltsjahres die Entwicklung im Haushaltsvollzug nachzuvollziehen, sondern mit einem Beschluss über die Nachtragssatzung schafft die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) in der Regel erst die Voraussetzung und Ermächtigung um u. a. Verpflichtungen einzugehen, Aufträge zu vergeben und Zahlungen zu leisten. Aus diesem Grund sollte das Berichtswesen die sog. Ad-Hoc-Berichte (Sofortbericht bei „größerer“ Abweichung) beinhalten.